

# Statuten des Tennis-Club Dietikon

## A) Name, Sitz und Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen "Tennis-Club Dietikon" besteht im Sinne von Art. 60ff. ZGB, auf unbestimmte Dauer ein Verein mit Sitz in Dietikon.

### Art. 2

Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

### Art. 3

Der Tennisclub Dietikon ist dem Schweizerischen Tennisverband angeschlossen.

## B) Die Mitgliedschaft

### Art. 4

Der Club besteht aus Ehren-, Frei-, Aktiv-, Passivmitgliedern, Junioren und Schülern.

### Art. 5

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Vorschläge werden vom Vorstand der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Ehrenmitglieder haben die Rechte von Aktivmitgliedern, sind jedoch von der Leistung der Mitgliederbeiträge befreit.

### Art. 6

Freimitglieder werden Mitglieder, die sich im Club in fördernder Weise verdient gemacht haben. Die Vorschläge werden vom Vorstand der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

### Art. 7

Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder haben, im Rahmen der jeweils gültigen Reglemente, das Recht zur freien Benützung der Plätze des Clubs.

### Art. 8

Als Schüler gelten Jugendliche, die das Alter von 16 Jahren bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres noch nicht erreichen. Als Junioren gelten Jugendliche, die das Alter von 20 Jahren bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres noch nicht erreichen.

Als Junioren und Schüler können Jugendliche nach schriftlicher Anmeldung aufgenommen werden. Spielstarke Schüler können ein Gesuch um Aufnahme als Junior stellen, über welches der Vorstand endgültig entscheidet.

### Art. 9

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Clubs, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen. Sie sind nicht spielberechtigt, haben aber freien Zutritt und sind willkommen bei allen Veranstaltungen des Clubs. An der Generalversammlung haben sie beratende Stimme.

Aktivmitglieder können durch schriftliche Erklärung bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres die Passiv-Mitgliedschaft erwerben.

Wünscht ein solches Passivmitglied wieder als Aktivmitglied aufgenommen zu werden, so entscheidet darüber der Vorstand. Die Eintrittsgebühr fällt weg.

### Art. 10

Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreichen. Aufnahmegesuche sind mittels Anmeldeformular dem Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Er kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die erfolgte Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich, unter Beifügung der Statuten mitgeteilt. Die Mitgliederzahl ist limitiert. Neue Aktivmitglieder können nur so-

lange aufgenommen werden, als die Gesamtmitgliederzahl eine unbehinderte Ausübung des Tennissports im üblichen Rahmen gestattet.

Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

- a) Einzelmitglieder
- b) Ehe- und Konkubinatspaare
- c) Aktivmitglieder in Ausbildung  
Aktivmitglied in Ausbildung kann werden, wer bis 31. Dezember des laufenden Jahres das 25. Altersjahr noch nicht erreicht hat und die entsprechende Legitimation einer anerkannten Institution erbringen kann.
- d) Schnuppermitglieder  
Schnuppermitglieder sind neue Mitglieder, denen der Club die Möglichkeit bietet, den Club kennen zu lernen. Sie bezahlen für das Schnupperjahr den vollen Mitgliederbeitrag sowie eine reduzierte Eintrittsgebühr. Diese wird beim Übertritt zum Einzel- oder Familienmitglied voll angerechnet. Der Übertritt erfolgt automatisch per 1. Januar des folgenden Jahres, sofern die Mitgliedschaft nicht schriftlich gekündigt wird.

Art. 11

Wer in den Club eintritt, unterzieht sich seinen Statuten und Reglementen.

Art. 12

Der Austritt aus dem Club beziehungsweise der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Vereinsjahres, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden und gilt erst dann als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind.

Art. 13

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, deren weiteres Verbleiben im Club aus berechtigten Gründen unerwünscht ist, mit sofortiger Wirkung auszuschliessen. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bis zur Rekursbehandlung durch die Generalversammlung bleibt die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen, insbesondere das Aufenthaltsrecht auf den Anlagen des Clubs, sistiert. Forderungen an den Club können vom Ausgeschlossenen nicht gestellt werden.

### **C) Die Organe des Clubs**

Art. 14

Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
  - die Technische Kommission
  - die Spielkommission
- die Kontrollstelle (Rechnungsrevisoren)

Der Vorstand und die Kontrollstelle werden jeweils an der ordentlichen Generalversammlung, für ein Jahr bzw. bis zu den nächsten Neuwahlen gewählt. Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Vorstand gewählt.

### **D) Die Generalversammlung**

Art. 15

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr nach Schluss des Rechnungsjahres, spätestens Mitte April statt. Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage im voraus zuzustellen.

Art. 16

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 17

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls, der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
- b) Gewährung von Krediten für ausserordentliche Ausgaben über Fr. 5'000.- und Abnahme der diesbezüglichen Abrechnungen;
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;

- d) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Eintrittsgeldes;
- e) Festsetzung einer maximalen Aktiv-Mitgliederzahl;
- f) Statuten - Änderungen;
- g) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern;
- h) Genehmigung von Reglementen;
- i) Beschlussfassung über Anträge von Clubmitgliedern, welche bis fünf Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen;
- j) Entscheide in Rekursfällen;
- k) Fusion oder Auflösung des Clubs.

#### Art. 18

Jedes Ehren-, Frei- und Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Passivmitglieder, Junioren und Schüler haben kein Stimmrecht. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Für Wahlen ist der Modus jeweils an der betreffenden Generalversammlung festzulegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmvertretung ist unzulässig. Die Abstimmungen sind offen vorzunehmen.

### **E) Der Vorstand**

#### Art. 19

Der Vorstand soll aus mindestens 6, höchstens aber 7 Mitgliedern bestehen, nämlich Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Platzchef, Spielleiter und Beisitzer.

#### Art. 20

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Clubs und vertritt diesen nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Für Spezialaufgaben kann er Kommissionen oder Delegationen ernennen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder zu sein brauchen. Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied für den Club die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien. Reine Kassa-Forderungsangelegenheiten innerhalb des Clubs unterzeichnet der Kassier allein. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz über einmalige ausserordentliche Ausgaben im Betrage von Fr. 5'000.- beschliessen, jedoch bis maximal Fr. 10'000.- pro Jahr. Unvorhergesehene Unterhaltsausgaben für die Werterhaltung der Anlage sind gebundene Ausgaben, worüber dem Vorstand die Entscheidungsbefugnis zusteht.

#### Art. 21

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder zwei anderer Vorstandsmitglieder statt. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

#### Art. 22

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### Art. 23

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Versammlungen und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er hat den Jahresbericht zu erstatten.

#### Art. 24

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten.

#### Art. 25

Der Aktuar führt in Zusammenarbeit mit dem Kassier ein Mitgliederverzeichnis und besorgt in der Regel die Korrespondenz. Er führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Versammlungen.

#### Art. 26

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget, welche vom Vorstand durchberaten und der Generalversammlung unterbreitet werden.

#### Art. 27

Der Spielleiter ist Obmann der Spielkommission. Der Vorstand wählt den Juniorenobmann und weitere zwei bis drei Mitglieder der Spielkommission. Der Spielleiter ist für die Einhaltung des

Spielreglements sowie die Vorstandsbeschlüsse verantwortlich und organisiert den Spielbetrieb. Er hat einen Jahresbericht zu erstatten.

**Art. 28**

Der Platzchef ist der direkte Vorgesetzte des Platzwartes. Er ist verantwortlich für den tadellosen Unterhalt der Tennisanlage mit Clubhaus. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und steht der Technischen Kommission vor. Sie besteht aus dem Hallenchef und ein bis zwei Mitgliedern, welche durch den Vorstand gewählt werden.

**Art. 29**

Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

**F) Mittel des Clubs**

**Art. 30**

Die Mittel des Clubs bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Eintrittsgebühren der neuen Mitglieder,
- c) den à fonds perdu - oder zweckgebundenen Beiträgen von Gönnern,
- d) dem Zeichnungsergebnis von Anteilscheinen,
- e) anderen Einnahmen.

**Art. 31**

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende Mai zu bezahlen. Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern, welche dieser Verpflichtung auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, das Spielrecht zu entziehen und nötigenfalls der Generalversammlung den Ausschluss aus dem Club zu beantragen. Die weiteren Massnahmen gegenüber solchen Mitgliedern bleiben dem Vorstand vorbehalten.

**Art. 32**

Der Vorstand ist ermächtigt, den Jahresbeitrag für Mitglieder, die während der Saison eintreten, pro rata temporis festzusetzen (als Spielzeit werden die Monate April bis Oktober gezählt). In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf begründetes, schriftliches Gesuch hin eine Ermässigung des Jahresbeitrages bewilligen.

**Art. 33**

Mitglieder, die im Laufe des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen und haben kein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beiträge. Austretende Mitglieder haben ebenso kein Anrecht auf das Clubvermögen.

**Art. 34**

Das Vereins-/Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

**G) Statutenrevision**

**Art. 35**

Eine Revision der Statuten kann stattfinden an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung auf Antrag:

- a) des Vorstandes
- b) auf Begehren des fünften Teiles aller stimmberechtigten Mitglieder.

Diesbezügliche Anträge sind mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung dem Vorstand zu unterbreiten.

**H) Haftung**

**Art. 36**

Für die Verbindlichkeiten des Tennis-Club Dietikon haftet einzig das Vermögen des Tennis-Club Dietikon. Jede den Mitgliederbeitrag übersteigende persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Tennis-Club Dietikon ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Tennis-Club Dietikon handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 37

Für Schäden an clubeigenem oder privatem Material, die durch Clubmitglieder oder deren Angehörige verursacht werden, haften die Fehlbaren persönlich. Der Club übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, die seinen Mitgliedern direkt oder indirekt bei der Ausübung des Tennissports zustossen.

## **I) Auflösung und Fusion**

Art. 38

Die Auflösung und Fusion des Clubs kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist diese Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert vier Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei welcher das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 39

Das nach Auflösung des Clubs und nach Tilgung seiner sämtlichen Verbindlichkeiten, sowie nach Rückzahlung aller verzinlichen und unverzinlichen Anteilscheine noch verbleibende Clubvermögen ist der Stadt Dietikon zur Förderung des Tennissportes zu übergeben.

Art. 40

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 20. März 2003 angenommen und treten sofort in Kraft.

Dietikon, den 10. April 2003

TENNIS-CLUB DIETIKON

Für die Generalversammlung:

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

B. Bolliger

K. Schumacher